

Leitlinien

zur zusammenfassenden Darstellung von Abwicklungsplänen



Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	3
2	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	4
2.1	Rechtsrahmen.....	4
2.2	Abkürzungen.....	4
2.3	Begriffsbestimmungen.....	5
3	Zweck.....	5
4	Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten.....	7
4.1	Status dieser Leitlinien	7
4.2	Meldepflichten	7
5	Leitlinien zur zusammenfassenden Darstellung von Abwicklungsplänen.....	8
5.1	Leitlinie 1: Allgemeine Erwägungen zur Relevanz und Verhältnismäßigkeit	8
5.2	Leitlinie 2: Szenarien für Ausfall- und Nichtausfallereignisse	9
5.3	Leitlinie 3: Inhalt der zusammenfassenden Darstellung – Hauptbestandteile.....	9
5.4	Anhang A der Leitlinien: Muster für die zusammenfassende Darstellung des Abwicklungsplans	10
5.4.1	Teil 1 – Wesentliche Elemente der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Szenarien.....	10
5.4.2	Teil 2 – Hauptbestandteile der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans.....	14

1 Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für Abwicklungsbehörden von CCPs im Sinne von Artikel 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2021/23.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 12 Absatz 8 der CCPPRR, in Bezug auf die in Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a der CCPPRR genannten Informationen, die der CCP gegenüber offenzulegen sind, und in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1193 der Kommission.

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der ESMA-Website in den Amtssprachen der Europäischen Union.

2 Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

2.1 Rechtsrahmen

CCPRRR	Verordnung (EU) 2021/23 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 ¹ .
EMIR	Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ² .
ESMA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ³ .

2.2 Abkürzungen

<i>CCP</i>	Zentrale Gegenpartei
<i>EC</i>	Europäische Kommission
<i>ESFS</i>	Europäisches Finanzaufsichtssystem
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EWR</i>	Europäischer Wirtschaftsraum
<i>KP</i>	Konsultationspapier

¹ ABI. L 22 vom 22.1.2021, S. 1.

² ABI. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

³ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

2.3 Begriffsbestimmungen

4. Sofern nichts anderes angegeben ist, haben die in diesen Leitlinien verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der CCPRRR und der EMIR.

3 Zweck

5. Angesichts der Notwendigkeit, Orientierungshilfen für die zusammenfassende Darstellung des Abwicklungsplans zu geben, die den CCP gegenüber offenzulegen ist, die der Abwicklungsplanung gemäß Artikel 12 Absatz 8 der CCPRRR unterliegen, hat die ESMA beschlossen, Leitlinien gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung herauszugeben. Nach diesem Artikel kann die ESMA Leitlinien herausgeben, um innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sicherzustellen, in diesem Fall bezüglich Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 8 der CCPRRR und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1193 zur Präzisierung des Inhalts des Abwicklungsplans.
6. Ziel dieser Leitlinien ist es insbesondere, Klarheit über die Hauptbestandteile des Abwicklungsplans zu schaffen, die in die zusammenfassende Darstellung gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a der CCPRRR aufgenommen werden sollten und der CCP gemäß Artikel 12 Absatz 8 der CCPRRR offengelegt werden müssen. Die ESMA hat daher in Anhang A dieser Leitlinien ein Muster für diese zusammenfassende Darstellung aufgenommen. Dieses Muster ist von den Abwicklungsbehörden bei der Ausarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Abwicklungspläne gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a der CCPRRR zu verwenden.
7. Die Präzisierung der Aspekte, die die Abwicklungsbehörden bei der Ermittlung der Hauptbestandteile der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans, die der CCP gegenüber offenzulegen sind, berücksichtigen sollten, wird den Abwicklungsbehörden dabei helfen, die zusammenfassende Darstellung der Abwicklungspläne auf eine einheitliche und harmonisierte Weise zu erstellen.
8. Die Leitlinien ermöglichen es den Abwicklungsbehörden, die zusammenfassende Darstellung an die Gegebenheiten und die Organisation jeder einzelnen CCP anzupassen. Die Leitlinien umfassen eine Liste, die die Abwicklungsbehörde bei der Erstellung der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans mindestens berücksichtigen sollte. Die in den Leitlinien enthaltene Liste ist nicht abschließend; daher kann die Abwicklungsbehörde Aspekte hinzufügen, die sie für die CCP als wesentlich und relevant erachtet.

9. Die Leitlinien enthalten einen Leitfaden für die Erstellung einer angemessenen zusammenfassenden Darstellung der Hauptbestandteile des Abwicklungsplans, wobei gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Abwicklungsbehörden über ein ausreichendes Maß an Flexibilität verfügen, damit jede zusammenfassende Darstellung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der betreffenden CCP in angemessener Weise auf die jeweilige CCP zugeschnitten werden kann.

4 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

4.1 Status dieser Leitlinien

10. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die Abwicklungsbehörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
11. Die Abwicklungsbehörden, für die diese Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie auf angemessene Art in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichts- und Abwicklungsrahmen aufnehmen.

4.2 Meldepflichten

12. Die Abwicklungsbehörden, für welche diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in den Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien i) nachkommen, ii) nicht nachkommen, aber nachzukommen beabsichtigen oder iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
13. Im Fall der Nichteinhaltung der Leitlinien müssen die Abwicklungsbehörden der ESMA außerdem innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Leitlinien in den EU-Amtssprachen auf der ESMA-Website veröffentlicht wurden, die Gründe für die Nichteinhaltung der Leitlinien mitteilen.
14. Eine Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu übermitteln.

5 Leitlinien zur zusammenfassenden Darstellung von Abwicklungsplänen

5.1 Leitlinie 1: Allgemeine Erwägungen zur Relevanz und Verhältnismäßigkeit

Leitlinie 1

Die in Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a der CCPRRR genannte zusammenfassende Darstellung der Hauptbestandteile des Plans sollte unter Beachtung der folgenden Erheblichkeitsgrundsätze erstellt werden:

- a) In der zusammenfassenden Darstellung sollte die CCP über die Hauptbestandteile des Abwicklungsplans informiert und ihr ein Überblick über den Plan vermittelt werden, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Informationen zu folgenden Punkten: i) die verschiedenen Abwicklungsszenarien und -strategien, die bei einer Abwicklung angewandt werden sollen, wobei zwischen Ausfallereignissen, Nichtausfallereignissen und einer Kombination aus beiden unterschieden wird, ii) die geplanten Abwicklungsmaßnahmen und ihre möglichen Auswirkungen auf die CCP, iii) gegebenenfalls bestehende Erwartungen hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit der CCP bei dem Abwicklungsverfahren und iv) mögliche Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen auf die Aufrechterhaltung der Funktionen der CCP.
- b) In der zusammenfassenden Darstellung sollte die CCP auf die **wichtigsten Maßnahmen, auf deren Durchführung sie vorbereitet sein sollte**, und sie sollte auf die Daten, zu deren Übermittlung sie bereit sein sollte, hingewiesen werden.
- c) Die zusammenfassende Darstellung des Abwicklungsplans sollte sich auf die Aspekte des Plans konzentrieren, **die voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf die Sanierungs- und Krisenmanagementplanung der CCP haben werden**.
- d) Die zusammenfassende Darstellung sollte kurz gefasst sein, wobei der Schwerpunkt auf den oben genannten Hauptbestandteilen liegen sollte. Gleichzeitig sollte die zusammenfassende Darstellung ausreichende Erläuterungen zu den **Hauptbestandteilen** enthalten, die bei der Ausarbeitung des Abwicklungsplans der CCP berücksichtigt wurden.
- e) Die Hauptbestandteile der zusammenfassenden Darstellung sollten die maßgeblichen Elemente des Abwicklungsplans für die CCP auf der Grundlage

ihres Risiko- und Organisationsprofils genau wiedergeben, auch im Hinblick auf die geclearten Produkte, das Geschäftsmodell und Mitgliedschaften.

- f) Die zusammenfassende Darstellung sollte den Besonderheiten der CCP, der Komplexität des Abwicklungsplans und dem Detaillierungsgrad der Informationen Rechnung tragen, die als notwendig erachtet werden, um dem Ziel der zusammenfassenden Darstellung, die CCP über die Hauptbestandteile des Plans zu informieren, die für die CCP von Bedeutung sind, gerecht zu werden.

5.2 Leitlinie 2: Szenarien für Ausfall- und Nichtausfallereignisse

Leitlinie 2

Bei der Ausarbeitung der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans sollte die Abwicklungsbehörde das in Anhang A Teil 1 dieser Leitlinien enthaltene Muster verwenden.

Die Abwicklungsbehörde sollte gegebenenfalls in der Spalte für jedes Szenario in dem in Anhang A enthaltenen Muster für die zusammenfassende Darstellung die wesentlichen Elemente der einzelnen Szenarien angeben, einschließlich genauer Informationen dazu, wie die Szenarien an die CCP angepasst wurden. Zu diesem Zweck kann die Abwicklungsbehörde die Geschäftsstruktur der CCP, ihr Risiko, ihre Komplexität, die von ihr erbrachten Clearingdienste, ihre Clearingmitglieder (und deren Kunden) sowie ihre gesamte Eigentümerstruktur und die Organisation der Gruppe berücksichtigen. Sie sollte für jedes Szenario angeben, ob es von einem Ausfallereignis, einem Nichtausfallereignis oder einer Kombination aus beiden abgeleitet wird.

5.3 Leitlinie 3: Inhalt der zusammenfassenden Darstellung – Hauptbestandteile

Leitlinie 3

Bei der Ausarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Abwicklungspläne sollte die Abwicklungsbehörde das in Anhang A Teil 2 dieser Leitlinien enthaltene Muster zugrunde legen und die Informationen zu den „Hauptbestandteilen der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans“ ausfüllen.

5.4 Anhang A der Leitlinien: Muster für die zusammenfassende Darstellung des Abwicklungsplans

5.4.1 Teil 1 – Wesentliche Elemente der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Szenarien

Der nachfolgende Anhang sollte von der Abwicklungsbehörde im Einklang mit den Leitlinien 1 bis 2 ausgefüllt werden. Wird eine Art von Szenario nicht verwendet, sollte die Abwicklungsbehörde in der Tabelle „N/A“ angeben. Bei der Bewertung, dass ein solches Szenario für die betreffende CCP nicht anzuwenden ist, handelt es sich um eine Entscheidung, die nach dem in Artikel 14 der CCPRRR festgelegten Verfahren getroffen wird.

Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j der CCPRRR)	Faktoren zur Beschreibung der Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j CCPRRR)	Beschreibung der wesentlichen Elemente der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Szenarien (von der Abwicklungsbehörde auszufüllen)
Ausfallszenario – Erfolgreiche Sanierung, wenn die CCP nicht über ausreichende Mittel und Instrumente für eine erfolgreiche Sanierung verfügt	Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die CCP weder Liquiditätsengpässe vollständig beseitigt noch Regelungen für die Verlustzuweisung getroffen hat, die ungedeckte Kreditverluste vollständig ausgleichen. Infolgedessen reichen die Mittel und Instrumente der Sanierung nicht aus, um Verluste aufzufangen und die Finanzmittel wieder auf das rechtlich vorgeschriebene Mindestmaß aufzustocken.	
Ausfallszenario – Erfolglosigkeit der Regelungen für die Verlustzuweisung	Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die im Sanierungsplan festgelegten Regelungen für die Verlustzuweisung der CCP nicht wie vorgesehen funktionieren und infolgedessen die geplanten Mittel oder Instrumente zum Zeitpunkt der Sanierung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.	
Ausfallszenario – Mehrere Clearingmitglieder kommen ihren Verpflichtungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen der CCP nicht nach	Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem mehrere Clearingmitglieder ihren Verpflichtungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen der CCP nicht nachkommen. Ist die Gruppe der zahlungsunfähigen Clearingmitglieder ausreichend groß oder führt die Nichterfüllung der Verpflichtungen zu einem allgemeinen Vertrauensverlust in die CCP, so ist die CCP möglicherweise nicht mehr in der Lage, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.	
Ausfallszenario – Zeitplan der Abwicklungsmaßnahmen	Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die zuständigen Behörden beschließen, dass die Abwicklung eingeleitet werden sollte, bevor einige der im Sanierungsplan der CCP vorgesehenen Maßnahmen oder Instrumente angewendet werden. In	

Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j der CCPRRR)	Faktoren zur Beschreibung der Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j CCPRRR)	Beschreibung der wesentlichen Elemente der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Szenarien (von der Abwicklungsbehörde auszufüllen)
	<p>diesem Szenario haben die zuständigen Behörden festgestellt, dass die Anwendung von Maßnahmen oder Instrumenten zur Sanierung unter den vorherrschenden Marktbedingungen die Finanzstabilität und/oder die Kontinuität kritischer Funktionen gefährden könnte.</p>	
Nichtausfallszenario – Anlageverluste	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem Verluste aus Anlagen der Einschusszahlungen oder des Ausfallfondsvermögens entstehen könnten, beispielsweise wenn die Gegenpartei einer Anlage ausfällt. Eine CCP muss solche Verluste möglicherweise tragen, wenn die Instrumente zur Verlustzuweisung in den Regeln der CCP sie nicht auf andere Weise abdecken. Verluste könnten auch durch die Anlage eigener Finanzmittel einer CCP, einschließlich SITG und SSITG, entstehen. Anlageverluste könnten plötzlich eintreten.</p>	
Nichtausfallszenario – Ausfall eines Anbieters von Dienstleistungen	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die CCP infolge des Ausfalls eines Originators, einer Depotbank, einer Zahlungs- oder Abwicklungsbank, eines Zahlungsverkehrssystems, eines Wertpapierabrechnungssystems oder eines anderen Unternehmens, das ähnliche Dienstleistungen erbringt, den rechtzeitigen Zugang zu ihren Vermögenswerten verlieren, keine Einschusszahlungen mehr einfordern oder nicht mehr in der Lage sein könnte, unbare Sicherheiten oder Anlagen in Barmittel umzuwandeln. Dies könnte zu Liquiditäts- und/oder Solvenzproblemen einer CCP führen, je nach Art oder Folgen des Ausfalls und der Zeit, die benötigt wird, um wieder Zugang zu den Vermögenswerten zu erhalten.</p>	
Nichtausfallszenario – Operative Risikoereignisse	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem finanzielle Verluste oder Liquiditätsprobleme durch verschiedene operative Fehler entstehen, beispielsweise durch menschliches Versagen, Ausfall der Informationstechnologie, Betrug, Cyberangriffe oder Nichterfüllung der Pflichten von Verkäufern oder Anbietern von Dienstleistungen. Einer CCP können direkt operative Verluste (Primärverluste) oder operative Verluste aufgrund rechtlicher Schritte von dem Ereignis betroffener Dritter (Sekundärverluste) entstehen. Operative Risikoereignisse können plötzlich eintreten, doch kann es bei bestimmten Verlusten, insbesondere bei Sekundärverlusten, Jahre dauern, bis sie vollständig eintreten.</p>	

Arten von Szenarien (Artikel 12 Buchstabe a und Artikel 12 Buchstabe j CCPRRR)	Faktoren zur Beschreibung der Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j CCPRRR)	Beschreibung der wesentlichen Elemente der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Szenarien (von der Abwicklungsbehörde auszufüllen)
Nichtausfallszenario – Finanzielle Verluste (umfassende Regelungen für die Verlustzuweisung für Verwahrungs- und Anlageverluste, die der CCP infolge ihrer Clearing- und Abwicklungstätigkeit entstehen)	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die CCP nicht über ausreichende Finanzmittel oder Instrumente zur Deckung nicht ausfallbedingter Verluste verfügt (einschließlich der Verluste aufgrund rechtlicher Risiken, einschließlich rechtlicher, regulatorischer, vollstreckungsrechtlicher oder vertraglicher Sanktionen, die zu erheblichen Verlusten oder Unsicherheiten für die CCP führen und sich erst langfristig einstellen können). In diesem Szenario wären die nicht ausfallbedingten Verluste größer als das Kapital und die Finanzierungsquellen der CCP für Notfälle (z. B. Versicherungen, Bürgschaften der Muttergesellschaft). In einem alternativen Szenario, bei dem die Clearingmitglieder der CCP ebenfalls Verluste zu tragen hätten, würden die insgesamt verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um die Verluste zu decken und/oder das Kapital wieder auf das erforderliche Mindestmaß aufzustocken.</p>	
	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die im Sanierungsplan festgelegten Vorkehrungen der CCP zur Deckung (spezifischer) nicht ausfallbedingter Verluste nicht genutzt werden können oder nicht wie vorgesehen funktionieren. Infolgedessen stehen die geplanten Mittel oder Instrumente zum Zeitpunkt der Sanierung nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.</p>	
	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die Clearingmitglieder der CCP ihren Verpflichtungen im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen der CCP nicht nachkommen. In diesem Szenario kommen die Clearingmitglieder den geltenden Verpflichtungen zur Verlustzuweisung oder Wiederauffüllung nicht nach.</p>	
	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die Anteilseigner der CCP die Sanierungsmaßnahmen der CCP nicht unterstützen. In diesem Szenario decken die Muttergesellschaft der CCP oder andere Anteilseigner die nicht ausfallbedingten Verluste der CCP, die nicht anderweitig zugewiesen werden, nicht und/oder sind nicht bereit, die CCP zu rekapitalisieren, unabhängig davon, ob es eine vertragliche Verpflichtung, eine Bürgschaft der Muttergesellschaft oder eine ähnliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Finanzmitteln gibt oder nicht.</p>	
	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem die zuständigen Behörden beschließen, dass die Abwicklung eingeleitet werden sollte, bevor einige der Maßnahmen oder Instrumente zur Sanierung</p>	

Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j der CCPRRR)	Faktoren zur Beschreibung der Arten von Szenarien (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j CCPRRR)	Beschreibung der wesentlichen Elemente der von der Abwicklungsbehörde festgelegten Szenarien (von der Abwicklungsbehörde auszufüllen)
	<p>angewendet werden oder die CCP liquidiert wird. In diesem Szenario stehen die Sanierungs- und Abwicklungsvereinbarungen der CCP im Einklang mit den Grundsätzen für Finanzmarktinfrastrukturen, die zuständigen Behörden haben jedoch festgestellt, dass ihre Anwendung unter den vorherrschenden Marktbedingungen die Finanzstabilität und/oder die Kontinuität der kritischen Funktionen gefährden könnte.</p>	
<p>Ereignisse, die sowohl ausfallbedingte als auch nicht ausfallbedingte Verluste verursachen – Dieses Szenario befasst sich mit der Situation, in der es infolge eines einzelnen Ereignisses oder infolge mehrerer Ereignisse, die innerhalb einer kurzen Zeitspanne auftreten, zu gleichzeitigen ausfallbedingten und nicht ausfallbedingten Verlusten kommt.</p>	<p>Ausarbeitung eines Szenarios, bei dem es bestimmte Unternehmen gibt, die wesentliche Ursachen sowohl für ausfallbedingte als auch nicht ausfallbedingte Verluste sind; spezifische Szenarien, die die Auswirkungen von Ausfallereignissen auf diese Unternehmen analysieren, können von Bedeutung sein.</p> <p>Berücksichtigung von Fällen, bei denen nicht ausfallbedingte Verluste von Clearingmitgliedern getragen werden, was sich auf den Pfad der Verlustausbreitung auswirkt, und bei denen es wesentliche Unterschiede zwischen verschiedenen Kombinationen von Ausfall- und Nichtausfallereignissen in Bezug auf die verfügbaren Instrumente, die Nutzung der Instrumente, die Verlustpfade oder die Auswirkungen auf die Interessenträger gibt.</p>	

5.4.2 Teil 2 – Hauptbestandteile der zusammenfassenden Darstellung des Abwicklungsplans

Der nachfolgende Anhang sollte von der Abwicklungsbehörde im Einklang mit den Leitlinien 1 und 3 ausgefüllt werden.

CCPRRR-Referenz	Aspekt	Beschreibung der Hauptbestandteile	Bemerkungen	Hauptbestandteile der zusammenfassenden Darstellung (von der Abwicklungsbehörde auszufüllen)
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b	Zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Veränderungen	Wesentliche Veränderungen für die CCP.	Der Schwerpunkt der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Veränderungen sollte auf einer kurzen Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die CCP liegen: Märkte, auf denen sie tätig ist, Kerngeschäftsbereiche, Clearingdienste, Interoperabilitätsvereinbarungen oder andere gegenseitige Abhängigkeiten, einschließlich Dienstleister, Kapitalstruktur, aufsichtliche Anforderungen (einschließlich der Methoden zur Berechnung des Ausfallfonds, des Rahmens für die Verwaltung von Einschusszahlungen und Liquiditätsrisiken, der Anlagegrundsätze, der Grundsätze für Sicherheiten und der Abrechnung), die nicht aufsichtsrechtlichen Anforderungen (einschließlich organisatorischer Anforderungen, Geschäftskontinuität, Ausgliederung, Wohlverhaltensregeln), Eigentumsverhältnisse, Anreizstrukturen für Manager, Abwicklungsszenarien und Abwicklungsstrategien.	

<p>Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe c</p>	<p>Kritische Funktionen</p>	<p>Eine High-Level-Beschreibung der Funktionen, die von der Abwicklungsbehörde als kritisch definiert werden;</p> <p>eine High-Level-Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten zwischen kritischen Funktionen und kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der kritischen Funktionen sollte sich in erster Linie darauf konzentrieren, die Funktionen der CCP, die die Abwicklungsbehörde als kritisch erachtet hat, und die ermittelten wichtigsten Abhängigkeiten aufzulisten, einschließlich der wichtigsten internen und externen Vorkehrungen und Prozesse, wie den Geschäftsbetrieb, die IT-Verfahren, eine Liste der wichtigsten Mitarbeiter und der wichtigsten Anbieter von Dienstleistungen, die erforderlich sind, damit die CCP ihre kritischen Funktionen weiterhin erfüllen kann, oder anderer Aspekte, die im Hinblick auf eine mögliche Übertragung zu berücksichtigen wären, sofern dies Teil der vorgeschlagenen Abwicklungsstrategie ist, eine Beschreibung, wie kritische Funktionen in wirtschaftlicher, betrieblicher und rechtlicher Hinsicht von nicht kritischen Funktionen getrennt werden könnten, und eine zusammenfassende Darstellung, wie sich der von der CCP vorgeschlagene Ansatz zur Trennung oder Nichttrennung der kritischen Funktionen der CCP von ihren anderen Funktionen auf die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der CCP auswirken könnte.</p> <p>Sofern wesentliche Unterschiede gegenüber der Liste der kritischen Funktionen im Sanierungsplan bestehen, sollten in der zusammenfassenden Darstellung die Hauptgründe, aus denen die Abwicklungsbehörde die kritischen Funktionen anders bewertet hat, die wesentlichen Auswirkungen dieser abweichenden Bewertung und die daraus</p>	
--	-----------------------------	--	--	--

			<p>resultierenden möglichen Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der CCP beschrieben werden.</p> <p>Die zusammenfassende Darstellung kann eine Zuordnung der kritischen Funktionen zu bestimmten juristischen Personen und zu den Kerngeschäftsbereichen der CCP einschließen.</p>	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe d	Zeitraumen für die Durchführung	Eine High-Level-Beschreibung der wichtigsten Schritte mit geschätzten Zeitvorgaben für die Durchführung der wesentlichen Aspekte des Abwicklungsplans.	Gemäß dem Erheblichkeitsgrundsatz muss die CCP keine Informationen über den Zeitrahmen für die Durchführung erhalten. Erhält sie diese Informationen, sollte die zusammenfassende Darstellung des Zeitrahmens für die Durchführung darauf abzielen, der CCP ein allgemeines Verständnis des Zeitrahmens zu vermitteln.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe e	Bewertung der Abwicklungsfähigkeit	Eine Beschreibung, ob die CCP als abwicklungsfähig angesehen wird.	Die zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit sollte sich darauf konzentrieren, der CCP die Schlussfolgerungen aus der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit darzulegen, einschließlich mindestens der Angabe, ob die CCP auf der Grundlage der Erwägungen der Abwicklungsbehörde als abwicklungsfähig angesehen wird oder nicht.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe f	Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit	Informationen über Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit, sofern diese festgestellt und der CCP in einem Bericht gemäß Artikel 16	Die zusammenfassende Darstellung der Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit sollte sich in erster Linie auf den Bericht beziehen, der erstellt wurde, um Aufschluss darüber zu geben, inwieweit Hindernisse ermittelt wurden, und, wenn möglich, nähere Angaben	

		Absatz 1 CCPRRR mitgeteilt wurden.	dazu bereitzustellen, wie der Prozess zur Beseitigung dieser Hindernisse durchgeführt wird.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe g	Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen und der Vermögenswerte der CCP	Eine High-Level-Beschreibung des ermittelten Wertes und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen und Vermögenswerte der CCP.	Die zusammenfassende Darstellung der Ermittlung des Werts und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen und Vermögenswerte sollte sich darauf konzentrieren, der CCP die wichtigsten Elemente zur Verfügung zu stellen, die der Ermittlung des Wertes und der Marktfähigkeit der kritischen Funktionen der CCP zugrunde liegen. Sofern die von der Abwicklungsbehörde zur Bewertung dieser Elemente angewandte Methode wesentlich von der im Rahmen des Sanierungsplans angewandten Bewertungsmethode abweicht, sollte die zusammenfassende Darstellung eine Beschreibung der Hauptgründe für diese Abweichung und gegebenenfalls der daraus resultierenden wesentlichen Auswirkungen umfassen.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe h	Informationsanforderungen	Eine Beschreibung der relevanten Informationen.	Die zusammenfassende Darstellung der Informationsanforderungen sollte sich darauf konzentrieren, die CCP über die Informationen zu unterrichten, die gemäß Artikel 13 der CCPRRR auf dem neuesten Stand gehalten und jederzeit verfügbar sein müssen.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe i	Möglichkeiten der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen	Eine High-Level-Beschreibung der Finanzierungsarten der betreffenden Abwicklungsmaßnahme.	Die zusammenfassende Darstellung der Möglichkeiten der Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen sollte darauf abstellen, der CCP gegebenenfalls einen Überblick über die	

			potenziellen Finanzierungsquellen für die Abwicklung zu geben.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe j	Abwicklungsstrategien und -szenarien	Eine High-Level-Beschreibung der gewählten Abwicklungsszenarien sowie eine kurze Beschreibung der gewählten Strategien.	Die zusammenfassende Darstellung der Abwicklungsszenarien und -strategien sollte sich darauf konzentrieren, der CCP einen Überblick über die gewählten Abwicklungsszenarien und -strategien zu geben und, falls mehrere Strategien gewählt wurden, zu beschreiben, wie sich ihre Anwendung unterscheidet, sowie die wichtigsten Aspekte der strategischen Analyse, die den gewählten Abwicklungsszenarien und -strategien zugrunde liegt, darzulegen.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe k	Kritische externe Abhängigkeiten	Eine High-Level-Beschreibung der kritischen externen Abhängigkeiten der CCP.	Die zusammenfassende Darstellung der kritischen externen Abhängigkeiten sollte sich darauf konzentrieren, der CCP einen Überblick über die kritischen externen Abhängigkeiten zu geben, um die Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen der CCP zu gewährleisten. Sofern die von der Abwicklungsbehörde ermittelten gegenseitigen Abhängigkeiten wesentliche Unterschiede gegenüber den im Rahmen des Sanierungsplans ermittelten gegenseitigen Abhängigkeiten aufweisen, sollten in der zusammenfassenden Darstellung die Hauptgründe angegeben werden, aus denen die Abwicklungsbehörde die kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten anders bewertet hat, sowie alle wesentlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Bewertungen auf die Anwendung des Abwicklungsplans und die Abwicklungsfähigkeit der CCP beschrieben werden. Vereinbarungen mit	

			Anbietern kritischer Dienstleistungen zur Ausgliederung sollten in diesen Abschnitt aufgenommen werden, soweit sie einen Teil des Kerngeschäfts der CCP abdecken.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe l	Kritische gegenseitige Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe	Eine High-Level-Beschreibung der kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe der CCP.	<p>Die zusammenfassende Darstellung der kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten innerhalb der Gruppe sollte sich darauf konzentrieren, der CCP einen Überblick über die ermittelten gegenseitigen Abhängigkeiten zu geben, um die Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen der CCP zu gewährleisten.</p> <p>Sofern die von der Abwicklungsbehörde ermittelten gegenseitigen Abhängigkeiten wesentliche Unterschiede gegenüber den im Rahmen des Sanierungsplans ermittelten gegenseitigen Abhängigkeiten aufweisen, sollten in der zusammenfassenden Darstellung die Hauptgründe angegeben werden, aus denen die Abwicklungsbehörde die kritischen gegenseitigen Abhängigkeiten anders bewertet hat, sowie alle wesentlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Bewertungen auf die Anwendung des Abwicklungsplans und die Abwicklungsfähigkeit der CCP beschrieben werden.</p>	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe m	Sicherstellung bestimmter Funktionen der CCP	Eine High-Level-Beschreibung der verschiedenen Optionen zur Sicherstellung der Fortführung der wesentlichen	Die zusammenfassende Darstellung bestimmter Funktionen der CCP sollte darauf abzielen, der CCP eine Beschreibung der wesentlichen operativen Prozesse und Systeme, eine Beschreibung, wie diese wesentlichen Prozesse und Systeme bewertet und aufrechterhalten werden sollen, sowie eine	

		<p>betrieblichen Prozesse und Systeme und der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen (extern und intern).</p>	<p>Beschreibung der Optionen für den kontinuierlichen Zugang zu Infrastrukturen, Prozessen und operativen Vorkehrungen, um die kontinuierliche Funktionsweise der betrieblichen Prozesse der CCP aufrechtzuerhalten, sowie der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung, bereitzustellen.</p> <p>Die zusammenfassende Darstellung sollte auch eine High-Level-Beschreibung enthalten, wie die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen (extern und intern) sichergestellt werden kann, einschließlich vertraglicher Klauseln hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit, abwicklungssicherer Klauseln und Beschränkungen der Kündigungsrechte im Abwicklungsfall sowie bei internen Vereinbarungen, marktüblichen Vertragsbedingungen und Preisstrukturen.</p>	
<p>Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe n</p>	<p>Möglichkeiten der Einholung der für die Bewertung erforderlichen Informationen</p>	<p>Eine High-Level-Beschreibung der Möglichkeiten der Einholung der für die Bewertung erforderlichen Informationen.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der Informationen für die Bewertung sollte sich darauf konzentrieren, die für die Bewertung erforderlichen Informationen zu beschreiben und der CCP einen Überblick über die Art (und den Detaillierungsgrad) der Informationen zu geben, die von der Abwicklungsbehörde angefordert werden könnten, um Maßnahmen im Rahmen des Abwicklungsplans zu ergreifen und eine faire, vorsichtige und realistische Bewertung im Sinne von Artikel 24 der CCPRRR sicherzustellen.</p>	

<p>Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe o</p>	<p>Analyse der Auswirkungen für die Mitarbeiter</p>	<p>Eine High-Level-Beschreibung der Mitarbeiter der CCP und der Möglichkeiten zum Halten von wichtigen Mitarbeitern.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der Abschätzung der Auswirkungen für die Mitarbeiter sollte darauf abstellen, einen Überblick über die verschiedenen Arten von Beschäftigten der CCP und insbesondere darüber zu geben, wie wichtige Mitarbeiter während der Abwicklungsphase gehalten werden sollen, sowie eine Beschreibung des Plans für die Kommunikation mit den Mitarbeitern umfassen.</p>	
<p>Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe p</p>	<p>Kommunikationsplan</p>	<p>Eine High-Level-Beschreibung des Kommunikationsplans, in dem angegeben wird, wer die Medien und die Öffentlichkeit informiert, wann die Medien und die Öffentlichkeit zu informieren sind und was zu kommunizieren ist.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung des Kommunikationsplans sollte darauf abzielen, der CCP eine Beschreibung bereitzustellen, wie der Kommunikationsplan umgesetzt werden soll, und (soweit möglich) anzugeben, wer die Medien und die Öffentlichkeit informiert, wann die Medien und die Öffentlichkeit zu informieren sind und was zu kommunizieren ist.</p>	
<p>Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe q</p>	<p>Wesentliche Prozesse und Systeme</p>	<p>Eine High-Level-Beschreibung der im Rahmen des Abwicklungsplans ermittelten wesentlichen Prozesse und Systeme.</p>	<p>Der Schwerpunkt der zusammenfassenden Darstellung der wesentlichen Prozesse und Systeme sollte darin bestehen, der CCP eine Beschreibung der im Rahmen des Abwicklungsplans ermittelten wesentlichen Prozesse und Systeme bereitzustellen.</p> <p>Sofern die von der Abwicklungsbehörde ermittelten wesentlichen Prozesse und Systeme erhebliche Unterschiede gegenüber den im Rahmen des Sanierungsplans ermittelten wesentlichen Prozesse und Systeme aufweisen, sollten in der zusammenfassenden Darstellung die Hauptgründe</p>	

			angegeben werden, aus denen die Abwicklungsbehörde die wesentlichen Prozesse und Systeme anders bewertet hat, sowie alle wesentlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Bewertungen auf die Anwendung des Abwicklungsplans und die Abwicklungsfähigkeit der CCP beschrieben werden.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe r	Vorkehrungen für die Mitteilung an das Abwicklungskollegium	Eine High-Level-Beschreibung der Vorkehrungen für die Mitteilung an das Abwicklungskollegium	Gemäß dem Erheblichkeitsgrundsatz muss die CCP keine Informationen über die Vorkehrungen für die Mitteilung an das Abwicklungskollegium erhalten. Falls sie diese Informationen erhält, sollte der CCP in der zusammenfassenden Darstellung eine Beschreibung der bei der Benachrichtigung des Abwicklungskollegiums zu befolgenden Verfahren und Prozesse bereitgestellt werden.	
Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe s	Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten	Eine High-Level-Beschreibung, wie die Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten der Clearingmitglieder und ihrer Kunden auf eine andere CCP oder eine Brücken-CCP konkret erreicht werden kann.	Die zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten sollte darauf abstellen, der CCP einen allgemeinen Überblick über den Prozess zu geben, der die Übertragbarkeit von Positionen und damit verbundenen Vermögenswerten ihrer Clearingmitglieder und deren Kunden auf eine andere CCP oder eine Brücken-CCP regelt, sowie über die Maßnahmen, die von der CCP zur Erleichterung des Prozesses durchgeführt werden.	